Preußische Gesetzsammlung

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, S. 101. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910, S. 102.

(Nr. 11048.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 17. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

An den Kronfideikommißfonds wird außer der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 7 719 296 Mark und außer den nach den Gesetzen vom 30. April 1859 (Gesetzsamml. S. 204), 27. Januar 1868 (Gesetzsamml. S. 61) und 20. Februar 1889 (Gesetzsamml. S. 27) zu entrichtenden Renten von im ganzen 8 000 000 Mark vom 1. April 1910 ab eine weitere jährliche Rente von 2 000 000 Mark aus der Staatskasse gezahlt.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1910.

(Nr. 11049.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910. Vom 17. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910 wird

in Einnahme auf .... 1 500 000 Mark
und in Ausgabe auf .... 1 500 000 "

festgestellt und tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910.

Kapitel	Titel	Einnahme und Ausgabe	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1910 Zugang Mark
		Einnahme.	
		C. III. Finanzministerium.	
27.	14.	Mieten für Wohnungen in Dienstgebäuden, Entschädigung für Brennmaterial, Beiträge zu den Kosten für Heizung, Gas- und Wasserverbrauch und Schornsteinreinigung, sonstige Einnahmen sowie Einnahmen aus dem Boehlendorffschen Stipendienfonds, Anteil der Königlichen Polizeiverwaltungen an der der Reichspostverwaltung zu zahlenden Vergütung für aversionierte Porto- und Gebührenbeträge (165733 + 11735 = 177468 ℳ) und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushaltsetats	1 500 000
		Summe für sich.	
		Ausgabe.	
		B. II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
43.	12a.	Zuschuß an die Kronkasse zu den Betriebskosten für die Königlichen Theater	1 500 000
		Summe für sich.	
		Abschluß.	
		Einnahme	1 500 000
		Ausgabe	1 500 000

Neues Palais, den 17. Juni 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.